— Richtlinie zur Förderung der privaten Bockhaltung bei Milchschafen und Ziegen (N 121/94)

Haushaltsmittel: 540 000 DM (rund 270 000 ECU) jährlich

Beihilfeintensität:

— 200 DM (rund 100 ECU) je zur Leistungsprüfung vorgestellte Nachkommenschaft (N 113/94)

— 200 DM (rund 100 ECU) je männliches Zuchttier und Jahr (N 113/94)

Dauer: Unbefristet

Datum der Annahme: 14. 6. 1994

Mitgliedstaat: Deutschland (Brandenburg)

Beihilfe Nr.: N 615/93

Titel: Maßnahmen zur Verminderung von Umweltbelastungen in der Landwirtschaft — Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz; Überschreitung bestimmter vom EAGFL und den deutschen Behörden kofinanzierter Beihilfen

Zielsetzung: Förderung von Investitionen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt

Rechtsgrundlage: Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Verminderung von Umweltbelastungen in der Landwirtschaft

Haushaltsmittel: Nicht festgelegt

Beihilfeintensität: Je nach Art der förderungswürdigen Investition unterschiedlich

Dauer: 1994—1996

Bedingungen: Die Kommission hat in ihrer Entscheidung Nr. C(94) 232 vom 16. März 1994 zu dieser Richtlinie eine befürwortende Stellungnahme mit Bezug auf die Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 abgegeben, sich dabei jedoch vorbehalten, die Überschreitung bestimmter kofinanzierter Beihilfen im Rahmen dieser Verordnung gemäß den Artikeln 92 und 93 erneut zu prüfen

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.522 — Scandinavian Project)

(94/C 343/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 28. November 1994 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (1). Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel,
Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.